

Satzung des AK Asyl

(vom 08.11.2006, zuletzt geändert am 08.12.2009)

1.

- (1) Der Name des Vereins lautet: AK Asyl
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz e.V.

2.

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen und MigrantInnen, insbesondere von politisch, ethnisch, religiös oder geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgte, vorrangig für Menschen mit ungesicherten Aufenthaltstatus.
 2. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Flüchtlingen und MigrantInnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung ausdrücklich anerkennt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller/die Antragstellerin Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod; Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zum Ende eines Monats zu erklären.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied

persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

7.

Über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

9.

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet außerdem auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins zum jeweils nächstmöglichen Termin statt.
- (3) Zu den ordentlichen Vollversammlungen ist jedes Mitglied 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zur Eröffnung der Tagesordnung vorgelegt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit eine andere Regelung trifft.

10.

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Überschreitet die Anzahl der Enthaltungen die Hälfte der abgegebenen Stimmen, muss der Antrag erneut zur Diskussion vorgelegt werden. Überschreitet die Anzahl der Enthaltungen bei der zweiten Abstimmung die Hälfte der abgegebenen Stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt. Ein gefasster Beschluss ist von dem/der SchriftführerIn zu protokollieren, das Protokoll ist von dem/der SchriftführerIn und von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.
- (2) Ist eine ordentliche Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss erneut wie unter 9. eingeladen werden. Diese ordentliche Vollversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Erhält im ersten Wahlgang kein/keine KandidatIn die absolute Mehrheit der Stimmen, so gilt im zweiten Wahlgang als gewählt, auf wen die einfache Mehrheit der Stimmen entfällt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind nur zulässig, wenn in der Einladung auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hingewiesen wurde.
- (6) In der Regel leitet eines der beiden gleichberechtigten Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung. Aus der Versammlung heraus kann auch ein/eine besondere/r VersammlungsleiterIn gewählt werden. Dies muss geschehen, wenn geheim durchgeführte Wahlen anstehen oder über die Entlastung oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern verhandelt oder abgestimmt werden soll.

11.

- (1) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vorzusehen:
 1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
 2. den Kassenbericht und den Bericht der KassenprüferInnen;
 3. die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenswartes/Kassenswartin;
 4. die Wahl zweier KassenprüferInnen;
- (2) Im Übrigen ist nur die Mitgliederversammlung zuständig für:
 1. Satzungsänderungen;
 2. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und den dann notwendigen Ergänzungswahlen.

12.

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 (2) BGB durch zwei Vorsitzende vertreten.

13.

- (1) Der Vorstand wird von einer ordentlichen Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden nacheinander gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit auf einer ordentlichen Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (3) Eine Sitzung des Vorstandes kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 1. die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung;
 2. die Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes;

3. die satzungskorrekte Abwicklung der ordentlichen Vollversammlung;
4. die Vertretung des Vereins nach außen.

14.

- (1) Der Vorstand ist zur ordentlichen Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (2) Den gewählten KassenprüferInnen und den Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand auf Verlangen unverzüglich Einblick in Buchführung und Kassenbestand zu geben.
- (3) In finanziellen Angelegenheiten sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins Verfügungsberechtigt. Dieses gilt nur im Innenverhältnis.
- (1) Ausgaben von mehr als € 250,00 € (zweihundertfünfzig) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

15.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen.

16.

Die ordentliche Vollversammlung entscheidet auf Antrag über die Auflösung des Vereins.

17.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Flüchtlingshilfe Lippe e.V.“ in Detmold, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.